

VEREINSFÖRDERUNG

Auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.09.1981, 24.04.1990, 17.09.1990, 25.04.1995, 15.09.1998, 13.03.2001, 19.03.2001 und 03.03.2009 wird die Vereinsförderung wie folgt geändert:

1. Allgemeine Förderung

Für die Förderung der Gingenener Vereine werden folgende Richtlinien festgelegt:

1. Die Förderung der Gingenener Vereine erfolgt grundsätzlich als eine Förderung der Jugendarbeit der Vereine.

Allen Vereinen, die Jugendarbeit betreiben, kann auf Antrag ein Zuschuss von 18,36 € je Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahre gewährt werden. Maßgeblich für die Förderung der Jugendarbeit sind die dem Dachverband gemeldeten Mitgliederzahlen.

2. Besondere Förderung der kulturtreibenden Vereine:

- 2.1 Der Musikverein Gingen erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 920,33 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche für die Gemeinde Gingen an der Fils erbrachten musikalischen Darbietungen, wie zum Beispiel Kinderfest, Jubiläen bzw. Einweihungen öffentlicher Einrichtungen etc., abgegolten. Des Weiteren ist in diesem Betrag ein pauschaler Zuschuss für Instrumenten- und Notenkauf enthalten. Eine besondere Bezuschussung für öffentliche Konzerte erfolgt nicht.

- 2.2 Der Liederkranz Gingen erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1840,65 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche für die Gemeinde Gingen an der Fils erbrachten musikalischen Darbietungen, wie zum Beispiel Kinderfest, Jubiläen bzw. Einweihungen öffentlicher Einrichtungen etc., abgegolten. Des Weiteren ist in diesem Betrag ein pauschaler Zuschuss für Notenkauf enthalten. Eine besondere Bezuschussung für öffentliche Konzerte erfolgt nicht.

3. Zusätzliche Förderung aufgrund der Aufgabenstellung.

Der Schwäbischen Albverein, Ortsgruppe Gingen, erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 153,39 € für Wegebezeichnung und Wegeunterhaltung.

4. Sonstige Förderung der Gingenener Vereine.

Über die Gewährung einer sonstigen weiteren Förderung wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

(GR-Beschlüsse vom 25.04.1995 und 15.09.1998)

2. Sondervereinsförderung

- a) Zuschüsse werden nur für Investitionen, Anschaffungen und Baumaßnahmen von wesentlicher Bedeutung und dem Vereinszweck dienend gewährt.
- b) Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel maximal 2.812 €.
- c) Die Förderung wird in der Regel einmal in 5 Jahren gewährt.

Stand: März 2010

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Vereinsförderung

- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Sonderförderung.
- e) Der Antrag auf Sonderförderung eines Vereins ist spätestens im Oktober des Vorjahres einzureichen, damit er im Rahmen der Haushaltsdebatte beraten werden kann und in den Haushaltsplan selbst Eingang findet.

(GR-Beschluss vom 03.03.2009, § 36)